

5. für die Erteilung einer Typenbescheinigung	
a) für Kraftwagen	50 „/
b) „ Krafträder	25 „
6. für die erstmalige Erteilung des Führerscheins	
a) für Kraftwagen	5 „
b) „ Krafträder	2 „
7. für die Erneuerung des Führerscheins	
a) für Kraftwagen	2 „
b) „ Krafträder	1 „
8. für die Bescheinigung über die Zulassung zur Veranstaltung von Probefahrten	
a) für ein einzelnes Fahrzeug und zwar	
einen Kraftwagen	2 „
ein Krastrand	1 „
b) für eine Gruppe von Fahrzeugen und zwar von	
Kraftwagen	25 „
Krafträdern	10 „

Bei Verjagung einer Genehmigung wird nur die Hälfte, im Falle der Zurücknahme eines Antrags vor Abschluß der amtlichen Verhandlungen nur ein Viertel der Gebühr berechnet.

Neben der Pauschalgebühr werden nur bare Anlagen berechnet.

Außer den vorstehenden Gebühren sind die Prüfungsgebühren der amtlichen Sachverständigen zu bezahlen.

Die Bestimmungen unter A der Ministerialbekanntmachung vom 12. Mai 1910, betreffend die weitere Ausföhrung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Gef. S. S. 20) werden aufgehoben.

Rudolstadt, den 26. Juni 1911.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung.

Dr. Körbig.